

(Abg. Dittes)

doch wichtig und wenn die zweite nachgereicht werden kann, wäre ich Ihnen dankbar.

Maier, Minister für Inneres und Kommunales:

Ich würde gern beides nachreichen.

Vizepräsident Prof. Dr.-Ing. Kaufmann:

Damit ist die Maximalzahl der Zusatzfragen erreicht und diese Frage kann abgeschlossen werden. Ich komme zu Frage 12 des Herrn Abgeordneten Malsch, Fraktion der CDU, in Drucksache 7/760. Bitte, Herr Malsch.

Abgeordneter Malsch, CDU:

Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen!

Durch den Freistaat Thüringen wurde im Rahmen der Corona-Krise ein Thüringer Soforthilfeprogramm durch das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft aufgelegt und die Bearbeitung auf die Thüringer Aufbaubank übertragen. Kurze Zeit später erfolgte das Soforthilfeprogramm des Bundes. Thüringen unterscheidet bei den Fördersummen zwischen einem bis fünf – mit einer Soforthilfesumme 5.000 Euro – und sechs bis zehn – mit einer Soforthilfesumme 9.000 Euro – Vollzeitbeschäftigten. Das Bundesprogramm legt die Fördersummen für Unternehmen bis fünf und bis zehn Vollzeitbeschäftigte aus.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Anträge im Thüringer Soforthilfeprogramm gab es mit 5,01 bis 5,99 Vollzeitbeschäftigten und in welche Staffelung werden diese eingeordnet?
2. Wenn die Antwort auf Frage 1 „in die Staffelung eins bis fünf Vollzeitbeschäftigte“ lautet: Ist der Landesregierung bewusst, dass alle anderen Bundesländer, welche gleichlautende Regelungen wie Thüringen – zum Beispiel Sachsen-Anhalt und Rheinland-Pfalz – haben, die Anträge in die höhere Staffelung überführt haben und somit der Anspruch auf die höhere Fördersumme zur Geltung kommt und somit den Regelungen aus dem Bundesförderprogramm gleichstellt?
3. Beabsichtigt die Landesregierung, diesen Nachteil des eigenen Landesprogramms gegenüber den anderen 15 Länderprogrammen zu korrigieren und nachträglich auszugleichen?
4. Ist der Landesregierung bewusst, dass die Förderbescheide des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft über die Thüringer Aufbaubank keinem Widerspruchs-

recht unterliegen und nur auf dem Klageweg widersprochen werden kann?

Vizepräsident Prof. Dr.-Ing. Kaufmann:

Danke. Für die Landesregierung antwortet das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft.

Kerst, Staatssekretärin:

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, ich beantworte die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Malsch für die Thüringer Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1: Mit Stand vom 13. Mai sind insgesamt 61.567 Anträge für die Soforthilfe bei der Thüringer Aufbaubank eingegangen. Bislang gab es im Soforthilfeprogramm Corona 2020 für die gewerbliche Wirtschaft 453 Antragsteller mit einer Beschäftigtenzahl zwischen 5,01 bis 5,99, die in die Kategorie bis fünf Beschäftigte eingeordnet wurden.

Aufgrund des Sachzusammenhangs beantworte ich die Fragen 2 und 3 zusammen: Thüringen hat ein Soforthilfeprogramm konzipiert, noch bevor der Bund ein entsprechendes Programm verabschiedet hat. Das Land geht mit diesem Soforthilfeprogramm seit Anfang an deutlich weiter als der Bund. Der Freistaat Thüringen ist sehr großzügig bei der Berechnungsgrundlage für die Anzahl der Beschäftigten. So lässt es das Land zu, den Inhaber eines Unternehmens bei der Anzahl der Beschäftigten zu berücksichtigen. Zudem hat das Land die Möglichkeit genutzt und den Unternehmen die Chance eingeräumt, Auszubildende in die Grundgesamtheit der anzusetzenden Beschäftigungszahlen einzubeziehen. Auch die anteilige Berücksichtigung von Minijobbern wird gestattet. Ungeachtet der genannten großzügigen Anrechnungsmöglichkeiten und der sehr weitgehenden Hilfen des Landes wird derzeit geprüft, inwieweit es Möglichkeiten gibt, den Verwaltungsvollzug anzupassen.

Zu Frage 4: Der Landesregierung ist bewusst, dass gegen die von der Thüringer Aufbaubank im Namen des Freistaats Thüringen erlassenen Bescheide kein Widerspruch eingelegt werden kann, sondern auf Grundlage des § 68 Abs. 1 Nr. 1 VwGO direkt Klage gegen den Freistaat erhoben wird. Dies betrifft nicht nur die Corona-Soforthilfeprogramme des Freistaats Thüringen, sondern alle zuschussgebundenen Förderprogramme des Landes.

Vielen Dank.

Vizepräsident Prof. Dr.-Ing. Kaufmann:

Vielen Dank, Frau Staatssekretärin Kerst. Gibt es Zusatzfragen? Bitte.

Abgeordneter Malsch, CDU:

Meine erste Frage wäre – weil Sie gesagt haben, es wird gerade geprüft, ob es eine Nachbesserung für den Vollzug gibt. Es handelt sich um ein Soforthilfeprogramm. Können Sie mir sagen, wann diese Prüfung und der Vollzug dann angepasst werden könnten bzw. – im Umkehrschluss – mit wie vielen Klagen die Landesregierung rechnet?

Kerst, Staatssekretärin:

Zu dem ersten Teil: Es wird, wie gesagt, aktuell geprüft. Einen genauen Zeitrahmen kann ich Ihnen aktuell nicht nennen. Uns ist allerdings natürlich bewusst, dass wir ein Soforthilfeprogramm als Soforthilfeprogramm deklarieren und da natürlich auch eine Geschwindigkeit in der Bearbeitung haben. Zu dem zweiten Part kann ich Ihnen keine aktuelle Aussage geben.

Abgeordneter Malsch, CDU:

Dann meine zweite Frage, wenn sie zugelassen wird.

Frau Staatssekretärin, stimmen Sie mir zu, dass 5,75 mehr als bis zu 5,0 ist und näher an 6, also bis zu 10?

Kerst, Staatssekretärin:

Ich denke, für alle, die Mathematik gehabt haben, kann die Frage schnell beantwortet werden.

Abgeordneter Malsch, CDU:

Dann machen Sie es doch.

(Zwischenruf Abg. Henfling, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Ich glaube nicht, dass die Staatssekretärin zum Rechnen da ist!)

Kerst, Staatssekretärin:

Ich bleibe bei meiner Antwort. Vielen Dank.

Vizepräsident Prof. Dr.-Ing. Kaufmann:

Gut. Gibt es weitere Zusatzfragen aus dem Plenum? Bitte.

Abgeordnete Dr. Lukin, DIE LINKE:

Sehr geehrte Staatssekretärin, ich habe eine Frage vom Logistikverband Thüringen, und zwar wird in

der TAB sehr unterschiedlich die De-minimis-Regelung gehandhabt. Das heißt, einmal werden 100.000 Euro Kleinbeihilfe zu Rate gezogen, zum anderen 800.000 Euro. Ist das inzwischen geregelt worden, sodass auch die Mitglieder des Logistikverbands – die Lkw-Unternehmen – eine Beihilfe aus dem Corona-Soforthilfeprogramm erhalten können oder gibt es da immer noch Schwierigkeiten?

Kerst, Staatssekretärin:

Da ich den Fall jetzt nicht in Gänze kenne, müssten wir uns genau anschauen, was der Logistikverband da jetzt meint. Ich würde sehr gern anbieten, dass der Logistikverband Kontakt mit mir oder mit dem Haus aufnimmt und dann prüfen wir das ganz genau auf den Fall, der dann dahintersteht.

Abgeordnete Dr. Lukin, DIE LINKE:

Schönen Dank.

Vizepräsident Prof. Dr.-Ing. Kaufmann:

Danke schön. Eine Zusatzfrage wäre noch möglich. Ich sehe das nicht. Dann komme ich zur 13. Frage des Herrn Abgeordneten Reinhardt, Fraktion Die Linke, in der Drucksache 7/761. Bitte, Herr Abgeordneter Reinhardt.

Abgeordneter Reinhardt, DIE LINKE:

Herr Präsident, werte Abgeordnete!

Am 2. Mai 2020 liefen in Gera 300 „Spaziergänger“ durch die Innenstadt. Auf Bildern in den sozialen Netzwerken war zu erkennen, dass die Vorgaben nach der 3. Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 fast vollständig missachtet wurden. So sind etwa Mindestabstände nicht eingehalten und fast durchgängig keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen worden, während die Polizei vor Ort gewesen ist und diese Demonstration bzw. diesen sogenannten Spaziergang zeitweise begleitet haben soll. Für den 9. Mai 2020 wurde ein erneuter Spaziergang angekündigt, den der Abgeordnete Kemmerich medial auch etwas begleitet hatte. Nach Angaben von Beobachtern sollen auch Polizisten am 2. Mai 2020 keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen haben.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche allgemeinpolizeilichen Maßnahmen und Maßnahmen zur Umsetzung der 3. ThürSARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung wurden durch die Polizei und Versammlungsbehörde unter welcher Einstufung für die Aufzüge am 2. und am 9. Mai 2020 in Gera ergriffen?